

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.12.1987

Geschäftszahl

87/15/0062

Rechtssatz

Im Falle des Vorliegens eines Dauerdeliktes erschöpft sich ein gesetzliches Tatbild nicht darin, die Herbeiführung eines rechtswidrigen Zustandes zu pönalisieren, sondern ist auch die Aufrechterhaltung dieses Zustandes in das Tatbild einbezogen; auch die Nichtbeseitigung des rechtswidrigen Zustandes ist bei Dauerdelikten tatbildmäßig. Bei Dauerdelikten hängt auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes vom Willen des Täters ab, sodaß sich die Tat gewissermaßen ständig erneuert. Das Delikt der vorsätzlichen Finanzordnungswidrigkeit nach § 49 Abs 1 lit a FinstrG ist - wie sich insb aus dem letzten Halbsatz dieser Gesetzesstelle klar ergibt - demgegenüber von den Grundsatz beherrscht, daß die an sich nicht "pönalisierte Versäumung eines Zahlungstermines gerade in den von der zitierten Bestimmung genannten Fällen unter Strafe gestellt

wird, um zu verhindern, daß der Vertrauensvorschuß, den die Abgabengesetze dem Steuerpflichtigen durch die Selbstbemessung einräumen, mißbraucht wird (Hinweis E 19.3.1963, 1375, 1376/61). Der von § 49 Abs 1 lit a FinStrG geforderte Vorsatz muß sich demnach auf die tatbildmäßig relevante Versäumung des dort genannten Termines richten.